

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozial- strukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- § 1: Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Mastergrad
- § 3: Zugang zum Studium
- § 4: Zuständigkeit
- § 5: Masterprüfung
- § 6: Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7: Lehrveranstaltungsarten
- § 8: Struktur des Studiums
- § 9: Studienleistungen
- § 10: Modulabschlussprüfungen
- § 11: Die Masterarbeit
- § 12: Die Verteidigung der Masterarbeit
- § 13: Notenvergabe
- § 14: Prüfungsausschuss
- § 15: Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 16: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17: Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 18: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19: Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 20: Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21: Einsicht in die Studienakten
- § 22: Aberkennung des Mastergrades
- § 23: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Vorwort

Diese Masterprüfungsordnung eröffnet dem/der Studierenden im Rahmen des Studiengangs eine Reihe von Wahlmöglichkeiten. Deshalb trägt der/die Studierende auch eine Eigenverantwortung für das Erreichen der zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte. Dies gilt insbesondere für eine ständige selbständige Überprüfung der im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bereits erbrachten und noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen. Die Studienberatung des Instituts für Soziologie bietet dazu beratende Unterstützung an.

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Mastergrad

- (1) Dieser Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Er baut auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium auf. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – insbesondere der außeruniversitären Forschung - soll er dem/der Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Soziologie so vermitteln, dass jene/r zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt wird. Der Studiengang soll zu eigenständiger theoretischer und empirischer Forschung im Bereich der vergleichenden Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften und ihrer Umsetzung in gesellschaftliche und politische Praxis befähigen. Schwerpunkte liegen dabei auf den Prozessen der gesellschaftlichen Differenzierung und Integration und der Wissensbasierung moderner Gesellschaften.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 3

Zugang zum Studiengang

Den Zugang zum Studiengang regelt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt „Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation des Studiums ist der/die Dekan/in des Fachbereichs 06 der WWU zuständig. Der/Die Dekan/in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Studienorganisation und -durchführung beauftragen.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (vgl. §14) zuständig.

§ 5

Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt und ein eventuell fehlendes Praktikum (siehe Zugangsordnung § 3(4) und § 4 (3e) nachgeholt wurde.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus folgenden prüfungsrelevanten Leistungen zusammen:
 - den Modulabschlussprüfungen (vgl. § 10),
 - der Masterarbeit (vgl. §11) und
 - der Verteidigung der Masterarbeit (vgl. §12).
- (3) Die Masterprüfung hat bestanden, wer 120 Leistungspunkte erworben hat und gemäß § 8, § 9, § 10, § 11, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§13) bestanden hat. Zuviel erworbene Leistungspunkte verfallen.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr

besteht aus zwei Semestern.

- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (vgl. § 5). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsgesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfasst sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt ist ein Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Im Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen, Seminare, Übungen: In ihnen werden ausgewählte Themen fachlicher und fachübergreifender Art in den Formen Information, Diskussion, Referat und Thesenvorlage erarbeitet.
- Lehrforschungsprojekte: Sie sind inhaltlich in der Regel auf Sachverhalte und Zusammenhänge der vorfindbaren Lebenswirklichkeit ausgerichtet und verwenden die Zugriffsweisen der Fachwissenschaft. Sie erstrecken sich in der Regel über zwei Semester und sind forschungsorientiert. In Lehrforschungsprojekten werden Forschungsfragen erarbeitet, eigene empirische Studien durchgeführt und die erarbeiteten Befunde abschließend präsentiert und schriftlich im Umfang von mindestens 30 Seiten dokumentiert.

§ 8

Struktur des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester mit verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Modulbeschreibungen zu diesem Studiengang sind als Bestandteil dieser Prüfungsordnung im Anhang beigefügt.
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) Jedes Modul kann aufgrund des Lehrangebotes innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
- (5) Der Studiengang umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibungen:
 - Pflichtmodul MMA 1: Sozialstrukturen in transnationaler Perspektive
 - Pflichtmodul MMA 2: Gesellschaftliche Differenzierung und Integration
 - Pflichtmodul MMA 3: Wissen und Bildung in modernen Gesellschaften
 - Pflichtmodul MMA 4a: Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung
 - Pflichtmodul MMA 4b: Fortgeschrittene Methoden qualitativer Sozialforschung
 - Pflichtmodul MMA 5: Lehrforschungsprojekt
 - Pflichtmodul MMA 6: Forschungs- und Berufspraxis
 - Pflichtmodul MMA 7: Masterarbeit
- (6) Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu ihnen sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.
- (7) In den Modulen MMA 1, MMA 2, MMA 3, MMA 4a, MMA 5 und MMA 6 müssen jeweils insgesamt 15 Leistungspunkte, in Modul MMA 4b 10 Leistungspunkte und in Modul MMA 7 20 Leistungspunkte erworben werden.

§ 9

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (z.B. regelmäßige Teilnahme, Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung). Solche Leistungen sind in jedem Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) und des Leistungspunktekataloges (vgl. § 9 (3)) als benotete oder unbenotete Leistungen zu erbringen.
- (2) Für Studienleistungen gilt:
 - Sie werden von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung konkretisiert und bekannt gemacht.
 - Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Wird eine Studienleistung benotet, richtet sich die Notenvergabe nach § 13.
 - Referate und schriftliche Leistungen werden von dem/der Veranstalter/in der Lehrveranstaltung abgenommen und benotet, in der die Leistung angeboten wird.
 - An einer mündlichen Prüfung nimmt ein/e Beisitzer/in nach § 15 teil. Sie dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Wird die betreffende Studienleistung benotet, so hat der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor der Notenvergabe zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Studienleistung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfenden und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Der/die Prüfer/in koordiniert den Zeitpunkt dieser Studienleistung in Absprache mit dem/der Studierenden und lädt den/die Beisitzer/in.
 - Studienleistungen sind in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache zu erbringen.
 - Für die jeweiligen Studienleistungen werden folgende Leistungspunkte vergeben:

obligatorisch und unbenotet regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS. Die aktive Teilnahme wird in der Regel durch regelmäßige Protokolle, Bericht, Kurzvortrag, Test, Literaturrecherche u.ä. erbracht.	2 LP
fakultativ und benotet mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten	2 LP
Referat mit Thesenpapier (1-2 Seiten)	2 LP
Klausur (je 90 Minuten)	3 LP
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten)	3 LP
schriftliche Hausarbeit (mind. 15. Seiten) oder äquivalente Leistungen	4 LP
eigene empirische Studie je nach Umfang	4-6 LP
Erarbeitung eines publikationsfähigen Manuskripts oder äquivalente Leistungen je nach Umfang	4-6 LP
englischsprachige schriftliche Hausarbeit (mind. 15. Seiten) o. äquivalente Leistungen je nach Umfang	4-6 LP
Erarbeitung eines Tagungsbeitrages oder äquivalent Leistungen je nach Umfang	4-6 LP

- (3) Der/die Studierende hat Anspruch darauf, in allen Veranstaltungen zusätzlich zur aktiven Teilnahme eine Studienleistung im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten erbringen zu können, wenn in den Modulbeschreibungen (siehe Anhang) nicht festgelegt ist, wie viele Leistungspunkte in einer Veranstaltung zu erbringen sind.
- (4) Die Teilnahme an einer lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens einer lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung kann diese zweimal wiederholt werden. Ein Wiederholungsversuch ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss (vgl. § 13) zu beantragen. Der erste Wiederholungsversuch muss in dem Semester erfolgen, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Beide Wiederholungsversuche müssen spätestens im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein.
- (6) Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn alle angemeldeten Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (7) Der Zeitraum für die Begutachtung von schriftlichen Studienleistungen und die Bekanntgabe des Ergebnisses darf 8 Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse mündlicher Leistungen sind den Studierenden im Anschluss an die Erbringung der Leistung bekannt zu geben.

§ 10

Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen in Form von prüfungsrelevanten Leistungen. Sie dienen der Überprüfung des Lernerfolges des/der Studierenden hinsichtlich der in einem Modul zu erwerbenden Studienziele. Inhaltlich erstreckt sich eine Modulabschlussprüfung über die Themen sämtlicher von dem/der Studierenden in dem Modul besuchten Lehrveranstaltungen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller in einem Modul geforderten Studienleistungen (vgl. § 8 und § 9). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14).
- (3) Modulabschlussprüfungen finden in mündlicher Form statt. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Themenfindung und der Wahl des/der Prüfer/in hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht. An den Modulabschlussprüfungen nimmt ein/e Beisitzer/in nach § 15 teil. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zu hören. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch den/die Beisitzer/in in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr bei einem/einer von dem/der Studierenden zu wählenden und im entsprechenden Modul lehrenden Prüfer/in voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (5) Der/die Prüfer/in koordiniert den Zeitpunkt der Prüfung in Absprache mit dem/der Studierenden und lädt den/die Beisitzer/in ein, gibt den Prüfungstermin und die Prüfungssprache bekannt. Der Prüfungstermin ist 4 Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (6) Im Falle des Nicht-Bestehens einer Modulabschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Ein Wiederholungsversuch ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss (vgl. § 14) zu beantragen. Der erste Wiederholungsversuch muss in dem Semester erfolgen, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde. Beide Wiederholungsversuche müssen spätestens im darauf folgenden Semester abgeschlossen sein.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie wird mit 18 Leistungspunkten auf die insgesamt in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer gemäß § 15 bestellten Prüfer/in betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zu einem der Module MMA 1 – MMA 5 (vgl. § 8) stehen.
- (3) Die Themenstellung erfolgt auf Antrag der Studierenden. Das Thema ist den Kandidatinnen/Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Themenausgabe setzt voraus, dass die/der Studierende die Module MMA 1 – MMA 5 erfolgreich abgeschlossen und 85 Leistungspunkte (vgl. § 8) erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate ab dem Empfangsdatum der schriftlichen Themenstellung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14). Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der/die Kandidat/in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu ge-

währen, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren kann die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängert werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss in diesen Fällen eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.
- (8) Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (9) Die/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie gemäß § 13 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer/innen zu begutachten und zu bewerten. Eine/r der Prüfer/innen muss die-/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist ein/e Prüfer/in nicht in der Lage, die Begutachtung zu Ende zu führen, benennt der Prüfungsausschuss eine/n neue/n Prüfer/in. Jede einzelne Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 13 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Dies ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn der/die Studierende bei seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (13) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Wochen und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 12

Die Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vor beiden Gutachter/innen/n und einer/einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.
- (2) Die Verteidigung dauert mindestens 45 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Vergabe der Noten richtet sich nach § 13. Die Note für die Verteidigung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachterurteile gebildet. Die Verteidigung ist bestanden, wenn beide Gutachter die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note ist unmittelbar nach Abschluss der Verteidigung der/dem Kandidaten/Kandidatin bekannt zu geben.
- (4) Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Prüfung sind durch die/den Beisitzende/n in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Es wird nach Abschluss des Verfahrens zu den Prüfungsakten genommen.
- (5) Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (6) Mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten, den Prüfenden und der/dem Beisitzenden kann die Verteidigung öffentlich stattfinden.
- (7)

§ 13

Notenvergabe

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede prüfungsrelevante Leistung und jede benotete Studienleistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.
- (3) Zum Zwecke der Notenverbesserung kann pro Modul nur eine einzige prüfungsrelevante Leistung einmal wiederholt werden. Dies ist durch den/die Studierende/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Wiederholung muss im gleichen Semester erfolgen. Im Falle einer solchen Wiederholung ist ein Modul erst abgeschlossen, wenn auch die Wiederholung abgeschlossen ist und es wird dann die bessere Note angerechnet. Nach Abschluss eines Moduls ist eine Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen zum Zwecke der Notenverbesserung in diesem Modul nicht mehr möglich.
- (4) Für jedes Modul sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anhang) die Anzahl der zu besuchenden Veranstaltungen und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte festgeschrieben. Es werden nur die Leistungen aus den in das Modul eingebrachten Veranstaltungen angerechnet. Die jeweils in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der jeweils festgeschriebenen Anzahl von Veranstaltungen zu erwerben.
- (5) Die Noten der Modulabschlussprüfungen bilden die jeweilige Modulnote der Module MMA 1 – MMA 6, die Modulnote des Moduls MMA 7 wird aus den Noten der Masterarbeit (vgl. § 11) und der Verteidigung der Masterarbeit (vgl. § 12) gebildet.
- (6) Aus den Modulnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 16,7% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Abschließend werden Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten:
A in der Regel 10 %
B in der Regel 25 %
C in der Regel 30 %
D in der Regel 25 %
E in der Regel 10 %
der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, ein in der Lehre tätiges Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer stammen. Alle Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Ferner werden für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen im Fachbereichsrat durch die jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Stellvertreter/innen gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe

- der Studierenden hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bestimmungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 6) und der Prüfungsfristen (§§ 9-12) besondere Bedeutung beizumessen.
 - (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer anwesend sind.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
 - (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den/die Vorsitzende übertragen.
 - (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für alle Studienleistungen gemäß § 9, die Modulabschlussprüfungen gemäß § 10 und für die Masterarbeit gemäß § 11 die Prüfer/innen und für mündliche Prüfungen die Beisitzer/innen.
- (2) Prüfer/in und Beisitzer/in kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, regelmäßig einschlägige soziologische Lehrveranstaltungen am Institut für Soziologie der WWU abhält und mindestens über eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 10 Absatz 6 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung im Sinne der §§ 10 und 11 ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn sie/er nach Prüfungsbeginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest (ggf. ein amtsärztliches Attest) verlangen. Werden die Gründe nicht anerkannt, teilt der Prüfungsausschuss dies dem/der Studierenden unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Erhält der/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung durch Täuschung, Plagieren oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über einen Plagiatsverdacht entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch die Einschreibung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Studierende kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1-4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag nach einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Master of Arts“ im Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist jeweils eine Modulabschlussprüfung abzulegen, deren Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Modul diese Modulabschlussprüfung abzulegen ist. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen können höchstens im Umfang bis zu 40 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 19

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von prüfungsrelevanten Leistungen verlängern oder gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ im Fach Soziologie verliehen und sie/er erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 (6) und § 13 (7),
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 (3) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von dem/der Dekan/in des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (7) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Frist für die Einsichtnahme ist auf die Widerspruchsfrist von einem Monat beschränkt.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Dekan/in.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/10 erstmalig das Studium im Master Soziologie an der WWU Münster aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches 06 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.08.2008.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Bezeichnung: Modul MMA 1: Sozialstrukturanalyse in transnationaler Perspektive**Ziele:**

Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Fähigkeit, transnationale Prozesse („Globalisierung“) in einem Mehrebenenansatz als miteinander auf spezifische Weise verknüpfte lokale, regionale und überregionale Strukturbildungen zu erkennen und forschend zu analysieren.

Lehrinhalte:

Die **Pflichtveranstaltung** „Grundlagen der transnationalen Sozialstrukturanalyse“ behandelt das Verhältnis von lokalen, regionalen und überregionalen Strukturbildungen, ihre Reichweite und Verflechtungen als politisch konstruierte Räume, Wirtschaftsregionen und Arbeits- und Lebenszusammenhängen. Die sich im Zuge von Globalisierungsprozessen wandelnde Rolle der Nationalstaaten (als Wohlfahrts-, Sicherheits- und Wettbewerbsstaaten) soll in vergleichender Perspektive dargestellt werden. Dabei werden vertiefend zentrale Theorieansätze und Typologien (z.B. Theorien der Globalisierung und ungleichen Entwicklung, Regulationstheorie und Weltstheorie, varieties of capitalism) vermittelt.

Die beiden von den Studierenden zu wählenden **Wahlpflichtveranstaltungen** behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragen der Sozialstrukturanalyse (z.B. Systemanalyse, Netzwerkansatz, Mehrebenenanalyse, Soziale Indikatoren) und vertiefen ausgewählte Aspekte der Sozialstrukturanalyse (z.B. transnationale Migration und transnationale soziale Räume, europäische und außereuropäische Einwanderungsgesellschaften, Disparitäten von Arbeitsbevölkerungen und Wohnbevölkerungen, regionalisierte Industrialisierungs- und Deindustrialisierungsprozesse, soziale Ungleichheit und soziale Exklusion/Inklusion).

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, lokale, regionale und nationale Strukturbildungen in transnationaler Perspektive zu verstehen sowie aus verschiedenen theoretischen Ansätzen zu erschließen.
- Die Studierenden sind in der Lage, zu komplexen Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse eigenständige Zugänge zu Dokumentationen, Archiven, Forschungsergebnissen etc. zu erschließen, gewonnene Befunde und Informationen kritisch zu integrieren und strukturiert für Adressatengruppen darzustellen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprobleme und Forschungsfragen zu sozialstrukturellen Phänomenen zu erkennen und zu entwickeln und geeignete theoretische und methodische Analyseansätze zu formulieren.
- Die Studierenden sind in der Lage, soziale Probleme (z.B. als nicht-intendierte Folgen sozialen Handelns) zu erkennen, nach verschiedenen Kriterien (Soziale Gerechtigkeit, soziale Ungleichheit, soziale Teilhabe etc.) zu beurteilen und auf Lösungsansätze hin zu prüfen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Nachfolge Herrmann

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Grundlagen der transnationalen Sozialstrukturanalyse“	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen, • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 3 Veranstaltungen
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 2: Gesellschaftliche Differenzierung und Integration

Ziele:

Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Fähigkeit, Voraussetzungen individueller und kollektiver Handlungs- und Konfliktfähigkeit unter Bedingungen zunehmender gesellschaftlicher Differenzierung und Heterogenität zu erkennen, soziale Konflikte auf ihre zugrunde liegenden Dimensionen hin zu beurteilen und Integrationspotentiale forschend zu bestimmen.

Lehrinhalte:

Die einführende **Pflichtveranstaltung** „Dimensionen des sozialen Wandels“ behandelt die zentralen Formen gesellschaftlicher Differenzierung und Integration in sozialen Räumen unterschiedlicher Reichweite sowie soziale Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, national, international). Hierzu gehören sozio-kulturelle Wertorientierungen, Erwerbsorientierungen und Arbeitsformen, soziale Milieus und Lebensstile, soziale Hierarchien und Prestigeordnungen (Klassen und Schichten), Geschlechterverhältnisse und Ethnisierungsprozesse. Die Veranstaltung vermittelt zentrale soziologische Theorieansätze (u.a. Systemtheorie, Sozialisierungstheorien, Theorie der Individualisierung, Habitus- und Identitätskonzepte), die zur Analyse von sozialen Subjektpositionen, individueller und kollektiver Handlungs- und Konfliktfähigkeit und Prozessen sowohl der Ausgrenzung wie der Gemeinschaftsbildung beitragen.

Die von den Studierenden zu wählenden **Wahlpflichtveranstaltungen** behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragen zentraler Untersuchungsansätze (z.B. Biographie- und Lebensverlaufsforschung, Milieu- und Lebensstilforschung). Diese Untersuchungsansätze werden auf ausgewählte soziale Konfliktfelder in den Gegenwartsgesellschaften bezogen (z.B. Ethnisierung und Traditionalisierung, kulturelle und soziale Hybridisierung, sozial-räumliche Segmentierung, „Subkulturen“ und „Parallelgesellschaften“, Geschlechterverhältnisse).

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden verfügen über zentrale Kategorien und theoretische Ansätze zur Bestimmung und Analyse gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse, Konfliktbildungen und Integrationsanforderungen in Gesellschaften vom Typ europäischer Einwanderungsgesellschaften.
- Die Studierenden verfügen über ein vertieftes, wissenschaftlich angeleitetes Verständnis von individuellen und kollektiven Verhaltens- und Handlungsweisen in konflikthaften Situationen, können diese in Bezug auf die zu Grunde liegenden Wertorientierungen, Interessen und sozialen Bindungen analysieren und Perspektiven für Konfliktmanagement und Konfliktlösung entwickeln.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprobleme zu identifizieren, Forschungsfragen in zentralen Bereichen gesellschaftlicher Differenzierung und Integration zu formulieren und geeignete Methoden zu ihrer Bearbeitung heranzuziehen.
- Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftlich gestützte Urteile in Bezug auf die in sozialen Konflikten berührten rechtlichen und ethischen Dimensionen (z.B. Menschenrechte, Diskriminierungsverbote, Gerechtigkeitsstandards) zu bilden und diese für bestimmte Adressatengruppen zu kommunizieren.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Prof. Wienold

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Dimensionen des sozialen Wandels”	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 3 Veranstaltungen
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 3: Wissen und Bildung in modernen Gesellschaften

Ziele:

Dieses Modul vermittelt die Fähigkeit, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen die Produktion, Aneignung und Verwendung von Wissen als spezifische moderne Strategie der Organisation und Kontrolle von Entscheidungen und Kooperationen innerhalb wie außerhalb von Erwerbsarbeit zu erkennen, Bedingungen und Probleme von Kommunikation in Netzwerken, in Expertengruppen wie in der professionellen Beratung zu analysieren und in der eigenen Praxis umsetzen zu können.

Lehrinhalte:

Die **Pflichtveranstaltung** „Gesellschaftliche Bedingungen der Wissensproduktion und des Wissenserwerb“ behandelt die zentralen Aspekte der Produktion, Verbreitung und Aneignung von „Wissen“ in modernen Gesellschaften in verschiedenen sozialen Kontexten und Organisationen (Forschungsorganisationen, Wissenschaft, Bildungsinstitutionen, Medien) als Mittel von Innovation und Reform. Zugleich werden die Strategien der Verfügbar- und Nutzbarmachung von Wissen als objektive und subjektive Ressourcen als spezifisch moderne Formen der Steuerung und Kontrolle von Organisationen und Arbeitsprozessen und der Legitimation von Herrschaftsansprüchen analysiert. Die Veranstaltung fragt nach den in den Produktions- und Zugangsordnungen zu Wissen enthaltenden Demokratisierungs- und Konfliktpotentiale.

Die beiden von den Studierenden zu wählenden **Wahlpflichtveranstaltungen** behandeln regelmäßig methodologische und methodische Fragestellungen der Analyse von Wissensordnungen (z.B. Diskursanalyse, Kommunikationsanalyse, historisch-genetische Analysen, Text- und Inhaltsanalysen) sowie spezifische Bereiche der verstärkten Wissensbasierung von Entscheidungen, Organisationsabläufen und Arbeitstätigkeiten (z.B. „Netzwerkunternehmen“ und Subjektivierung von Arbeit, Expertengemeinschaften und professionelle Beratung, „Nachhaltigkeit“ von produktiven und konsumtiven Prozessen, Internetnutzung, Vernetzung von Wissensgemeinschaften).

Zu vermittelnde Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, die organisatorischen und sozialen Bedingungen und Probleme von Kommunikations- und kollektiven Arbeitsprozessen in der Produktion, im Zugriff und im strategischen Umgang mit Wissensressourcen zu erkennen und in ihren subjektiven und objektiven Dimensionen zu analysieren.
- Die Studierenden sind in der Lage, ihr methodisches und analytisches Wissen auf die eigene Studien- und Arbeitssituation anzuwenden und eigene Suchprozesse zu optimieren.
- Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Verständnis für die Beziehungen zwischen Experten und zu Beratenden und können Expertendiskurse und (professionelle) Beratungsangebote in ihren Konsequenzen für bestimmte Adressatengruppen (Eltern, Konsumenten, Existenzgründerinnen, Schwangere etc.) kritisch beurteilen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; Das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Prof. Grundmann

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Gesellschaftliche Bedingungen der Wissensproduktion und des Wissenserwerb”	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		keine
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar II	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 3 Veranstaltungen
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 4a: Fortgeschrittene Methoden quantitativer Sozialforschung

Ziele:

Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Kenntnissen in den Methoden der standardisierten Erhebung und der statistischen Analyse sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt werden.

Lehrinhalte:

Die **Pflichtveranstaltung** „Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“ vermittelt einen Überblick über Regressions-, Varianz- Cluster- und Korrespondenzanalysen. Die **Pflichtveranstaltung** „Erhebungsmethoden und Sekundärdaten“ beschäftigt sich vertiefend mit Untersuchungsdesigns, mit Erhebungsmethoden aus der quantitativen Sozialforschung und mit Möglichkeiten der Sekundäranalyse. Ein vom Studierenden zu wählendes **Wahlpflichtseminar** vertieft die Kenntnisse zu ausgewählten Analyseverfahren bzw. Verfahren zur Analyse spezifischer Datentypen (Netzwerkdaten, verschiedenen Typen von Längsschnittdaten etc.).

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, komplexere Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden der quantitativen Sozialforschung angemessen und kritisch anzuwenden.
- Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren der multivariaten statistischen Analyse angemessen und kritisch auszuwählen und anzuwenden.
- Die Studierenden sind in der Lage, die empirischen Befunde aus komplexen Forschungsdesigns, die unter Verwendung unterschiedlicher Erhebungsmethoden und multivariater Analyseverfahren entstanden, zu verstehen, kritisch zu interpretieren und neue Forschungsansätze daraus zu entwickeln.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Prof. Weischer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Verfahren der multivariaten statistischen Analyse“	30 Std.	100 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		keine
Pflichtveranstaltung “Erhebungsmethoden und Sekundärdaten“	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Wahlpflichtseminar I	30 Std.	100 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 3 Veranstaltungen
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 4b: Fortgeschrittene Methoden qualitativer Sozialforschung**Ziele:**

Aufbauend auf den in einem ersten Studium erworbenen Grundkenntnissen der qualitativen Sozialforschung sollen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden der qualitativen Forschung vermittelt werden.

Lehrinhalte:

Die **Pflichtveranstaltung** „Verstehen und Interpretieren“ vertieft die Kenntnisse zu den zentralen theoretischen Konzepten und zu Untersuchungsdesigns bzw. Erhebungsmethoden der qualitativen Sozialforschung. In dem vom Studierenden zu wählenden **Wahlpflichtseminar** werden vertiefend Kenntnisse zu einzelnen Verfahren der Analyse qualitativer Daten vermittelt.

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, die theoretischen Konzepte der qualitativen Sozialforschung differenziert und kritisch einander gegenüber zu stellen und in ihrem Bedeutungsgehalt zu bewerten.
- Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse zur Erhebung qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.
- Die Studierenden sind in der Lage, spezifische Kenntnisse in Verfahren zur Analyse qualitativer Daten angemessen und kritisch anzuwenden.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Prof. Weischer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8,3 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Pflichtveranstaltung “Verstehen und Interpretieren”	30 Std.	90 Std.	1.-2.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an beiden Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) 		keine
Wahlpflichtseminar	30 Std.	90 Std.	1.-2.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	1.-2.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 3 Veranstaltungen
Gesamt	300 Std. 10 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 5: Lehrforschungsprojekt**Ziele:**

Im Rahmen des 2-semesterigen Lehrforschungsprojekts wird exemplarisch der Forschungsprozess nachvollzogen.

Inhalte:

Es werden verschiedene Lehrforschungsprojekte mit unterschiedlichen soziologischen Inhalten angeboten, aus denen die Studierenden eines auswählen. Unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Lehrforschungsprojekte werden in allen Lehrforschungsprojekten die gleichen Inhalte im Hinblick auf den Forschungsprozess vermittelt. Im ersten Teilseminar werden ausgehend von der Entwicklung einer theoretischen Fragestellung die verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses von den Studierenden geplant und durchgeführt. Im zweiten Teilseminar werden in Zwischenberichten und Diskussionen die Zwischenstufen des Forschungsprozesses und die entsprechenden Ergebnisse und Probleme kritisch diskutiert.

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsvorhaben inhaltlich zu planen und technisch durchzuführen.
- Die Studierenden sind in der Lage, theoretisch reflektierter Fragen in einen Forschungsprozess umzusetzen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprozesse kritisch zu beurteilen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: keine

Turnus: Jedes Sommersemester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Prof. Lauterbach

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Wahlpflicht-Teilseminar I	30 Std.	165 Std.	2.-3.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an beiden Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. empirische Studie, publikationsfähiges Manuskript) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		keine
Wahlpflicht-Teilseminar II	30 Std.	165 Std.	2.-3.			
Modulabschlussprüfung		60 Std.	2.-3.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	erfolgreicher Abschluss der 2 Veranstaltungen
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 6: Forschungs- und Berufspraxis**Ziele:**

Dieses Modul soll die Berufswahlentscheidung der Studierenden unterstützen, Einblicke in die Forschungsförderung vermitteln und Unterstützung bei der Erstellung der Master-Arbeit bieten.

Inhalte:

In der **Pflichtveranstaltung** „Berufspraktische Erkundungen“ sollen die Studierenden einen differenzierten Einblick in die Arbeitswelt von Sozialwissenschaftlern erhalten. In der **Pflichtveranstaltung** „Forschungsorganisation“ werden Aspekte der Forschungsförderung, der Beantragung von Forschungsgeldern sowie der Kalkulation und Verwaltung von Forschungsprojekten vermittelt. Das **Pflichtseminar** „Forschungskolloquium“ widmet sich der inhaltlichen Betreuung der Masterarbeit.

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, ein Forschungsprojekt administrativ zu planen und zu verwalten.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprojekte angemessen zu beantragen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Forschung als Berufsfeld differenziert zu betrachten.
- Die Studierenden sind in der Lage, die europäische Forschungslandschaft, –infrastruktur und –förderung angemessen einzuschätzen und zu nutzen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie; weitere in Planung befindliche Masterstudiengänge anderer Fächer

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss von 2 der 5 Module MMA1-MMA4a,b

Turnus: Jedes Sommersemester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.

Wahlmöglichkeiten: nach Maßgabe des Lehrangebots.

Modulbeauftragte/r: Dr. Späte

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Lehrveranstaltungen	Präsenzstudium	Selbststudium	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Zugangsvoraussetzung
Berufspraktische Erkundungen	30	100 Std.	3.-4.	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme an jeder der drei Veranstaltungen • in einer dieser Veranstaltungen eine schriftliche Leistung (z.B. Klausur, Hausarbeit) • in einer weiteren dieser Veranstaltungen eine mündliche Leistung (z.B. Referat mit Ausarbeitung) 		erfolgreicher Abschluss von 2 der 5 Module MMA1-MMA4a,b
Forschungsorganisation	30	100 Std.	3.-4.			
Forschungskolloquium	30	100 Std.	3.-4.			
Modulabschlussprüfung		60	3.-4.	mündl. Leistung nach § 10	mündl. Leistung nach § 10	
Gesamt	450 Std. 15 LP					

Bezeichnung: Modul MMA 7: Masterarbeit**Ziele:**

Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit

Inhalte:

Im Rahmen dieses Moduls wird die Masterarbeit verfasst und in einer mündlichen Prüfung verteidigt.

Zu erwerbende Kompetenzen:

- Die Studierenden sind in der Lage, selbständig eine Fragestellung schriftlich zu bearbeiten
- Die Studierenden sind in der Lage, ihre Arbeit angemessen zu verteidigen.

Verwendbarkeit des Moduls: Master Soziologie**Status:** Pflichtmodul**Voraussetzungen:** : Erwerb von 85 LP vgl. § 11 Absatz der Prüfungsordnung**Turnus:** Jedes Semester; das Modul ist in 2 Semestern studierbar.**Wahlmöglichkeiten:** Themenwahl der Masterarbeit.**Modulbeauftragte/r:** Prüfer/in; Prüfungsausschuss**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 16,7 %

Lehrveranstaltungen	Präsenz- studium	Selbst- Stadium	Fach- semester	Studienleistungen	davon prüfungs- relevant	Zugangs- voraussetzung
Masterarbeit		540 Std.	4.	Masterarbeit nach § 11	Masterarbeit nach § 11	erfolgreicher Abschluss der
Verteidigung der Arbeit		60 Std.	4.	mündl. Prüfung nach § 12	mündl. Prüfung nach § 12	Module MMA 1-MMA5
Gesamt	600 Std. 20 LP					